Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/915

A14

02.07.2018

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

17. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 4. Juli 2018
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 15 („**Demografische Entwicklung in der Justiz; hier: mittlerer Dienst**“)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 15 (**Demografische Entwicklung in der Justiz; hier: mittlerer Dienst**) zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. Juli 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 15
(„Demografische Entwicklung in der Justiz;
hier: mittlerer Dienst“)

Zu Tagesordnungspunkt 15 der Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018 berichte ich wie folgt:

Der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen sieht für die Gerichte und Staatsanwaltschaften rund 4.400 Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes vor. Daneben sind etwa 6.500 Stellen für Tarifbeschäftigte „vergleichbar der Laufbahn des mittleren Dienstes" ausgebracht. Auf den Stellen im Tarifbereich werden vornehmlich Justiz(fach-)angestellte geführt, die bei der Justiz eine entsprechende Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz absolviert haben. Zugang zum beamteten Justizdienst der Laufbahngruppe 1.2 haben seit dem Jahr 2005 nur geprüfte Justizfachangestellte, die zusätzlich einen sechsmonatigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung bestanden haben.

Dies vorausgeschickt nehme ich zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

a. Altersbedingte Abgänge im Geschäftsbereich der Justiz

Aus den nachfolgenden Übersichten ergeben sich die prognostizierten Abgänge im Beamten- und Tarifbereich der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften:

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes Voraussichtlicher Eintritt in den Ruhestand							
im Jahr	ordentliche Gerichtsbarkeit	Staatsanwaltschaften	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	**Gesamt**
2018	78	9	1	-	1	-	**89**
2019	88	9	-	-	1	-	**98**
2020	127	27	1	-	4	1	**160**
2021	159	36	1	2	2	2	**202**
2022	160	40	1	-	3	-	**204**
2023	202	38	4	-	2	5	**251**
2024	164	53	3	2	6	3	**231**
2025	152	41	1	3	1	6	**204**
2026	147	31	3	2	1	4	**188**
2027	112	41	2	2	2	2	**161**
2028	87	27	6	1	1	4	**126**
2029	105	27	2	2	-	4	**140**
2030	116	29	4	3	3	11	**166**
2031	107	17	1	2	1	1	**129**

Beschäftigte der LGr. 1.2 des Justizdienstes Voraussichtlicher Renteneintritt							
im Jahr	ordentliche Gerichtsbarkeit	Staatsanwaltschaften	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	**Gesamt**
2018	45	3	3	-	6	4	**61**
2019	56	5	3	1	1	2	**68**
2020	93	18	2	2	7	4	**126**
2021	105	19	14	-	15	18	**171**
2022	103	22	10	1	27	15	**178**
2023	120	33	11	-	18	11	**193**
2024	171	43	24	4	18	17	**277**
2025	161	34	12	1	7	10	**225**
2026	204	45	10	2	18	17	**296**
2027	206	39	9	2	17	13	**286**
2028	172	41	20	3	14	9	**259**
2029	197	24	10	1	11	16	**259**
2030	210	39	16	2	15	13	**295**
2031	277	51	12	4	17	24	**385**

Für die Ermittlung des zukünftigen Personalbedarfs ist eine Betrachtung der rein altersbedingten Abgänge hinreichend verlässlich. Außerordentliche Abgänge, zu denen weit überwiegend die vorgezogenen Ruhestände gehören, verändern den Gesamtbedarf nur unwesentlich. In dem betrachteten Jahr fehlen zwar die Bediensteten, die schon in den Jahren zuvor vorzeitig in den Ruhestand getreten sind, hinzu kommen aber die vorzeitigen Ruhestände aus den Folgejahren. Die kaum verlässlich prognostizierbaren Veränderungen aus dem Saldo von Beurlaubungen und Rückkehr aus Beurlaubungen bzw. Reduzierung und Erhöhung der Arbeitskraftanteile in Teilzeit werden daher bei langfristigen Betrachtungen zukünftiger Personalersatzbedarfe außer Acht gelassen.

Die im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren konkret zu ermittelnden Ausbildungsbedarfe beziehen dann die aktuell zu erwartenden, außerordentlichen Abgänge mit ein.

b. Ist beabsichtigt, die demografische Entwicklung zu einem schrittweisen Stellenabbau zu nutzen?

Die Landesregierung wird Stellenpläne so gestalten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden. Hierzu strebt sie mittelfristig auch eine bessere personelle Ausstattung in der Laufbahn des mittleren Justizdienstes (Laufbahngruppe 1.2) an. Ein Personalabbau würde zu dieser Ankündigung des Koalitionsvertrags in einem Spannungsverhältnis stehen. Er ist daher derzeitig nicht beabsichtigt.

c. Planungen des Ministeriums der Justiz mit Blick auf die demografische Entwicklung

aa. Bereits zum 1. März 2018 wurde der Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte finanziell attraktiver gestaltet: Sie werden schon mit Beginn des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und erhalten anstelle der Anwärterbezüge vom ersten Tag an Bezüge der Besoldungsgruppe A 6 LBesO.

bb. Ab dem Jahr 2020 wird neben dem verkürzten Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte auch wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für Schulabgängerinnen und Schulabgänger angeboten. Die Justiz stellt damit ein breites Angebot zur Verfügung, nicht zuletzt um auch gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern wie zum Beispiel der Finanzverwaltung konkurrenzfähig zu bleiben.

cc. Die Berufsbilder der Justizfachangestellten einerseits und der Beamtinnen und Beamten andererseits sollen mittelfristig voneinander abgegrenzt werden, um einen Anreiz für die zusätzliche Qualifikation zu schaffen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob höherwertige Aufgaben auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 übertragen werden können.

dd. Als flankierende „Sofortmaßnahme" zur Personalgewinnung können übergangsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung – etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufserfahrung – verbeamtet werden. Im Interesse der Qualitätssicherung haben sie jedoch zuvor einen zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst, der aus einer sechsmonatigen praktischen Einführung und dem auch für geprüfte Justizfachangestellte vorgesehenen Fachlehrgang besteht, sowie die entsprechende Laufbahnprüfung zu absolvieren. Die entsprechende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (APO JFWörA NRW) ist im Mai in Kraft getreten.

d. Erweiterung der Ausbildungskapazitäten

Das Ministerium der Justiz plant eine der demografischen Situation angepasste Ausweitung der Ausbildungskapazitäten.

e. Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber

Externe Bewerberinnen und Bewerber erwerben – wie geprüfte Justizfachangestellte – mit Bestehen der Laufbahnprüfung die Laufbahnbefähigung für die

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt[1]. Damit ist in dieser Laufbahn grundsätzlich eine berufliche Entwicklung bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 möglich. Beförderungsentscheidungen werden gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und Leistung getroffen.

f. Haltung des Hauptpersonalrats (aa) und von ver.di (bb) zur Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber

aa. Der Hauptpersonalrat hat seine Sorge zum Ausdruck gebracht, externe Bewerberinnen und Bewerber könnten am Ende des Vorbereitungsdienstes nicht die gleichen Leistungen erbringen wie intern ausgebildete Justizfachangestellte. Darüber hinaus befürchtete er, dass ihnen durch die Einstellung von sogenannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern der Weg in den beamteten Dienst der Laufbahngruppe 1.2 verbaut werde.

Die Bedenken sind unbegründet und konnten in einer Besprechung mit dem Hauptpersonalrat zuletzt weitgehend ausgeräumt werden: Die externen Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben Prüfungsanforderungen zu bewältigen, wie sie an die geprüften Justizfachangestellten nach Beendigung des sechsmonatigen Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Darüber hinaus verfügen sie inklusive Ausbildung über mindestens 5,5 Jahre Berufserfahrung, während intern ausgebildete Justizfachangestellte häufig nur auf 3,5 Jahre kommen. Es ist auch nicht geplant, die erfolgreiche Ausbildung der Justizfachangestellten einzustellen oder den geprüften Justizfachangestellten den bewährten Weg in den beamteten Justizdienst zu verbauen. Alle Maßnahmen dienen allein der Nachwuchsgewinnung, um die Altersabgänge der kommenden Jahre zu kompensieren.

bb. Ver.di hat zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit Schreiben vom 23. März 2018 im Zuge der Verbändeanhörung **(Anlage 1)** Stellung genommen. Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft hat die geplante Maßnahme mit Schreiben vom 27. März 2018 mit Blick auf das damit verbundene Gesamtkonzept begrüßt **(Anlage 2)**.

g. Runder Tisch mit den Berufsverbänden

Die Berufsverbände sind in die strategischen Überlegungen des Ministeriums eingebunden und umfassend unterrichtet worden. Nicht zuletzt aufgrund von Einwendungen der Berufsverbände ist ein erstes Konzept des Ministeriums zur Reformierung des mittleren Dienstes verworfen worden. Über den Inhalt des im Anschluss entwickelten Strategiepapiers „Mittlerer Dienst der Zukunft in der

---

[1] vgl. insoweit § 1 Absatz 2 der APO JFWörA NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – Fortentwicklung der Rahmenbedingungen –" stand das Ministerium ebenfalls im Dialog mit den Verbänden, dessen konkrete Umsetzung von den Personalvertretungen begleitet wird.

Anlage 1

stellungnahme

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW

Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-324
Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Datum 23.März 2018
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Stellungnahme der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zum

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis – APO JFWörA NRW)

ver.di Landesbezirk NRW
Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Allgemein:

Öffentliches Interesse und öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung wurde mehrfach durch Vertreter der Landesregierung darauf hingewiesen, dass neben dem Vorbereitungsdienst als Beamte*r auf Widerruf in Zukunft auch die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis möglich sein müsse. Begründet wurde dies mit erheblichen Problemen bei der Personalgewinnung in den Rettungsdiensten und bei den Feuerwehren.
Die LVO Feu wurde um eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ergänzt. Künftig können Schulabsolvent*innen unmittelbar für den Dienst in den Feuerwehren ausgebildet werden. Die sonst geforderte handwerkliche Ausbildung mit Gesellenbrief als Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst wird durch interne kurze handwerkliche Ausbildungsabschnitte in mehreren Gewerken ersetzt. Die 3-jährige handwerkliche Ausbildung der Beamt*innen der Feuerwehren hat schon oft Leben gerettet. Fundierte Kenntnisse zu Bauwerken, Elektrik, Elektronik, Dämmmaterial, Kanal- und Lüftungsführung, Dach- und Tragwerkskonstruktionen sind nicht in wenigen Wochen über mehrere Gewerke zu erlernen.

Auch in dem hier vorgelegten Verordnungsentwurf über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses wird ein öffentliches Interesse an einer erleichterten Personalgewinnung geltend gemacht.

In beiden Novellen wird ein öffentliches Interesse an einer öffentlich-rechtlichen Ausbildung reklamiert, die im Ergebnis eine Absenkung des bis dahin geforderten Standards sowohl in den Vorkenntnissen als auch in den Ausbildungsinhalten bedeutet und außerhalb des Tarifrechts stattfinden soll.

Auf das Dienstverhältnis sollen die für Beamt*innen auf Widerruf geltenden Vorschriften angewendet werden, allerdings ohne die Verpflichtung, das Gelöbnis abzulegen. Handelt es sich nun um Beamt*innen auf Widerruf mit allen Rechten und Pflichten oder um Vertragsbeschäftigte, die den beamtenrechtlichen Regelungen unterworfen werden, aber weder die Ausbildung in Teilzeit absolvieren können noch beihilfeberechtigt sind?

Die Gewerkschaft ver.di fordert eine Beschreibung des öffentlichen Interesses in der Begründung und eine Klärung der Bereiche, für die der Gesetzgeber diese Ausnahme zulassen will. Da für diese Fälle ein Ausbildungsstatus begründet wird, ist von dem Status eines Auszubildenden in der öffentlichen Verwaltung auszugehen. In diesem Fall sind die Vergütung und die Ausbildungsbedingungen tarifvertraglich zu regeln.
Bei einer späteren Verbeamtung sind diese Zeiten des Vorbereitungsdienstes vollständig als ruhegehaltsfähige Zeiten anzurechnen.

Aufgaben und Ausbildung im mittleren Justizdienst

In zahlreichen Gesprächen auch im Zuge der Dienstrechtsmodernisierung haben wir deutlich gemacht, dass - trotz unterschiedlicher Interessenlage - von allen Beteiligten eine Reform der Ausbildung des mittleren Justizdienstes als notwendig angesehen wird und der bereits 2015 begonnene Dialog fortgeführt werden muss. Wir hätten es begrüßt, wenn vor der Vorlage dieses Entwurfs an einem runden Tisch mit Praktiker*innen denkbare und sinnvolle Szenarien ausgelotet worden wären.

Wir verweisen dazu auch auf ein Gespräch im Landtag am 01. März 2018 und unsere Stellungnahme zum Thema „Mittlerer Dienst der Zukunft in der Justiz des Landes NRW" vom 11. Dezember 2017.
In den bisherigen Gesprächen bestand Einigkeit darüber, dass der bestehende Dualismus der beiden Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse (Justizfachangestellte/r und Justizfachwirt*in) dann sinnvoll fortgeführt werden kann, wenn eine klare Aufgabenabgrenzung vorgenommen wird. Ausgehend von der umfassenden qualifizierten Berufsausbildung der Justizfachangestellten sind daher die Aufgaben zu beschreiben, die bisher nicht von diesem Berufsbild abgedeckt werden.
Die Gewerkschaft ver.di vertritt die Auffassung, dass künftig die laufbahnrechtliche Ausbildung - sofern sie fortgeführt wird - ausschließlich auf die Qualifizierung zur Übernahme von Tätigkeiten innerhalb des sog. Sonderschlüssels und weiterer zu übertragender Tätigkeiten gerichtet sein sollte und geeigneten Justizfachangestellten im Rahmen einer zielorientierten Personalentwicklung als Aufstiegsqualifizierung angeboten wird.
Die Gewerkschaft ver.di hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in der Justiz eine auf die duale Ausbildung aufbauende berufliche Fortbildung (§ 53 BBiG) fehlt. Die in dem bisherigen Vorbereitungsdienst vermittelten zusätzlichen oder vertieften Qualifikationen können alternativ im Rahmen einer modularen Aufstiegsfortbildung gem. § 54 BBiG zielgerichtet vermittelt werden.
Grundsätzlich können aber Änderungen in der Ausbildung erst dann vorgenommen werden, wenn die zukünftigen Aufgabenbereiche und -inhalte eindeutig definiert sind.

Die dreijährige Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten (in NRW gekürzt auf 2 ½ Jahre) qualifiziert die geprüften Auszubildenden zur Übernahme sämtlicher Aufgaben nach den Geschäftsstellenordnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Mit der sich anschließenden (verkürzten) Ausbildung von 6 Monaten für die Laufbahngruppe 1.2. gemäß § 14 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes NRW (APO JFW NRW), stehen der Justiz seit Jahren gut ausgebildete Fachkräfte für die Wahrnehmung der Aufgaben des ehemaligen mittleren Dienstes zur Verfügung.

Es werden in dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf weder die Art noch der Inhalt einer förderlichen Berufsausbildung oder –tätigkeit, noch die künftigen Einsatzbereiche beschrieben. Muss eine 3-jährige Ausbildung nachgewiesen werden oder reicht eine Einweisungszeit als Sicherheitsfachkraft oder eine 2-jährige Ausbildung zur Fachkraft?
Eine verkürzte Ausbildung externer Bewerber*innen zu Justizfachwirt*innen kann nur zu einer eingeschränkten Einsatzfähigkeit führen. Diese Ausbildung mit der Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten gleichzusetzen, entbehrt jeder Grundlage und wird nicht befürwortet.
Im Hinblick darauf, künftig Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, ausschließlich mit Sachbearbeiteraufgaben zu betrauen, wäre diese Maßnahme auch kontraproduktiv.

Wir halten eine verkürzte Ausbildung externer Bewerber im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses auch aus Fürsorgegründen nicht für angemessen.

Die Bewerber können nicht in 6 Monaten den gleichen Wissens- und Kenntnisstand erreichen wie die geprüften Justizfachangestellten, um dann mit ihnen gemeinsam die weiteren 6 Monate (verkürzten) Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, erfolgreich zu bestehen.

Wir erkennen an, dass es Handlungsbedarf bei der Gewinnung von Beamt*innen in der Laufbahngruppe 1, zweites Eingangsamt (ehemals mittlerer Dienst), gibt. Der Bedarf könnte z.B. durch die kurzfristige Erhöhung der Ausbildungsquote in dem Ausbildungsberuf der Justizfachangestellten gedeckt werden.

Zur kurzfristigen Deckung des übrigen Personalmehrbedarfs kann eine einheitlich strukturierte Einarbeitung von externen Bewerbern in einzelne, klar beschriebene Arbeitsaufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften beitragen und wird befürwortet, soweit es um Aufgaben geht, für die nicht zwingend die besonderen Qualifikationen der Justizfachangestellten bzw. der Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1.2 in voller Ausprägung erforderlich sind (z.B.: Unterstützungsbereich im AsD, Vorzimmer, Zahlstellen (Gerichtskassen), Beihilfe, Fax- u. Kopierstellen, allgemeine Justizverwaltung).

Der künftig ausschließliche Einsatz von Beamten der Laufbahngruppe 1.2. in Aufgaben des sog. Sonderschlüssels wird befürwortet. Die Gewerkschaft ver.di sieht darin die Möglichkeit, die unterschiedlichen Aufgabenfelder (Serviceeinheit/ Geschäftsstelle und Sachbearbeitung eindeutig zu unterscheiden und den zusätzlichen Qualifizierungsbedarf deutlicher abzugrenzen.

Aufgrund der bestehenden Alterspyramide wird es noch etliche Jahre dauern, bis die neu ausgebildeten Kräfte tatsächlich nur klar begrenzte Tätigkeiten wahrnehmen.
Bis dahin werden Justizfachwirt*innen weiterhin überwiegend in einer Serviceeinheit/Geschäftsstelle eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten müssen sie uneingeschränkt qualifiziert sein/werden.

Ausgehend von der umfassenden qualifizierten Berufsausbildung der Justizfachangestellten sind Aufgaben zu beschreiben, die bisher nicht von diesem Berufsbild abgedeckt werden.

Die dann extern Eingestellten könnten sich später, wenn sie sich bewährt und mindestens 18 Monate Aufgaben der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (vorwiegend Aufgaben in einer Service-Einheit), in der Justiz wahrgenommen haben, um eine Ausbildung für den beamteten mittleren Dienst bewerben. Hierzu müsste die aktuelle Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur geringfügig in § 14 ergänzt/geändert werden.

Im Einzelnen:

Zu § 1
Es ist kein öffentliches Interesse an dieser Form der Ausbildung erkennbar. Wir lehnen diese Form der Ausbildung ab.

Wir fordern eine Präzisierung der förderlichen Berufsausbildungen und Tätigkeiten, auch nach ihrer Dauer und der Qualität des Abschlusses.

Zu § 3
Die Unterhaltsbeihilfe entspricht nahezu der Eingangsbesoldung A 6 Stufe 1 und geht damit über die Besoldung vorhandener Beschäftigter in den Aufgabenfeldern hinaus.

Zu § 4 und § 5
Wir lehnen die verkürzte Ausbildung ab. Wenn beabsichtigt ist, Einweisungen in spezifische Aufgabengebiete vorzunehmen und dafür das konkrete theoretische Fachwissen zu vermitteln, so mag dies übergangsweise in der größten Personalnot Sinn machen, es löst langfristig nicht die Probleme, die der langjährige Sparkurs verursacht. Vielmehr macht es die zunehmende Digitalisierung aller Bereiche der öffentlichen Verwaltung erforderlich, Beschäftigte einschließlich der Beamt*innen umfassend auszubilden und auf die neuen Aufgaben vorzubereiten. Nur mit einem umfassenden Fachwissen, Wissen über die Abläufe in den Verwaltungen, Serviceeinheiten und Staatsanwaltschaften fällt es den Beamt*innen und Beschäftigten leichter, in sich ändernden Arbeitsstrukturen und technischen Hilfen zu arbeiten.